# Satzung des Vereins zur Förderung des Bewegungskindergartens SPOKIS (mit Änderungen vom 24.11.2020)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Bewegungskindergartens SPOKIS Nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." im Folgenden "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22303 Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung, insbesondere der Kinder, die bei SPOKIS e.V., der Bewegungskindergarten

im VFL 93 in Hamburg (nachfolgend "Bewegungskindergarten SPOKIS") betreut werden, sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betreuungseinrichtung. Der Förderverein setzt sich u.a. für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kindergartens sowie für die Förderung von sportlichen, kulturellen, künstlerischen, sprachlichen und musischen Aktivitäten ein.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Geldoder Sachmitteln an den Bewegungskindergarten SPOKIS zur
- a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
- b) Unterstützung der pädagogischen Arbeit und
- c) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

# § 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein Mitglied erhält beim Ausscheiden keinerlei geleistete Zahlungen zurück.

# § 6 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, sowie durch Spenden, Erlöse von Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen eines Geschäftsjahres werden auf das folgende Jahr übertragen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bewegungskindergarten SPOKIS, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und von der Mitgliederversammlung gewählt, setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Kassenwart
  - bis zu zwei Beisitzer/n/innen

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung oder Weisung zu vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

# § 9 Aufgaben des Vorstands, Verwendung der Mittel

- (1) Die Arbeit des Vorstands geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
- (2) Über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Sofern die finanziellen Mittel einzelnen Kita-Bereichen (Elementar und Krippe) zufließen, soll dies im Verlauf der Jahre nach Möglichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den einzelnen Kita-Bereichen erfolgen.

## § 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal im Jahr statt. Die MV wird vom Vorstand per Brief oder E-Mail, an die letztbenannte Adresse einberufen, unter Einhaltung einer Frist von (zwei oder drei) drei Wochen
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

- (3) Auf Antrag von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen
- (4) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts
- c. Entgegennahme der Jahresrechnung, ggf. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der 3 bis zu 5 Mitglieder des Vorstands für 2 Jahre,
- e. Wahl von bis zu zwei RevisorInnen für zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich), die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- h. Behandlung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

#### § 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag aus der Versammlung kann mit einfacher Mehrheit über geheime Wahl entschieden werden.

# § 13 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Wunsch per E-Mail zugesandt, bzw. kann eingesehen werden.

#### § 14 Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung können ein bis zwei Revisoren gewählt werden. Sie prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Kassenführung und unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

# § 15 Haftpflicht

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit beauftragter Mitarbeiter.

#### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

- Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten
- 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
  Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu erfassen sind, zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.